

**Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Brenntag SE gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) in
Verbindung mit § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Brenntag SE sind gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO in Verbindung mit § 161 Aktiengesetz verpflichtet, eine Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex abzugeben. Zuletzt wurde diese Erklärung am 14. Dezember 2021 abgegeben. Zu diesem Zeitpunkt war noch der Deutsche Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom 20. März 2020 („DCGK 2020“) anwendbar. Am 27. Juni 2022 ist eine neue Fassung des Deutschen Corporate Governance Codex vom 27. April 2022 in Kraft getreten ist („DCGK 2022“).

Vorstand und Aufsichtsrat erklären hiermit, dass Brenntag seit der letzten Entsprechenserklärung vom 14. Dezember 2021 den Empfehlungen des DCGK 2020 mit Ausnahme der Empfehlung in Ziffer C.4 DCGK 2020 entsprochen hat. Die Ausnahme wird aus den folgenden Gründen erklärt:

Hinsichtlich der Aufsichtsratsvorsitzenden Doreen Nowotne wird eine Abweichung zu C.4 DCGK 2020 erklärt. Frau Nowotne nimmt Aufsichtsratsmandate bei zwei konzernexternen Gesellschaften wahr, von denen eine börsennotiert und eine nicht börsennotiert ist. Zudem ist sie Aufsichtsratsvorsitzende bei einer weiteren konzernexternen nicht börsennotierten Gesellschaft. Zusammen mit der Position als Aufsichtsratsvorsitzende bei Brenntag, verfügt sie damit in Übereinstimmung mit der entsprechenden Zählweise des DCGK über insgesamt sechs Mandate. Daher wird eine Abweichung zu C.4 DCGK erklärt. Der Aufsichtsrat hat sich vergewissert, dass Frau Nowotne genügend Zeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung steht.

Darüber hinaus erklären Vorstand und Aufsichtsrat, dass Brenntag den Empfehlungen des DCGK 2022 mit Ausnahme der oben beschriebenen Empfehlung in Ziffer C.4 DCGK 2022 entspricht und auch in Zukunft entsprechen wird.

Essen, 13. Dezember 2022

Für den Vorstand

Dr. Christian Kohlpaintner / Dr. Kristin Neumann

Für den Aufsichtsrat

Doreen Nowotne